Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4682**
17. Wahlperiode 08. 02. 2011

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Angehörige der Bundespolizei

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die individuelle Kennzeichnung von Polizistinnen und Polizisten zum Zwecke ihrer Identifizierung ist überfällig. Diese Forderung, die von Bürger- und Menschenrechtsorganisationen schon seit langem erhoben wird, dient der Durchsetzung rechtsstaatlicher Standards.
2. Während sich die meisten Polizistinnen und Polizisten gesetzeskonform verhalten, gibt es auch Polizisten, die in rechtsmissbräuchlicher und strafbarer Weise Gewalt anwenden. Ihre effektive strafrechtliche Verfolgung setzt voraus, dass sie einwandfrei identifizierbar sind. Genau dies ist jedoch kaum möglich, wenn sie in voller Einsatzmontur und behelmt im Rahmen geschlossener Einheiten agieren.
3. Aus demokratischer Sicht ist es nicht hinnehmbar, dass Straftaten von Polizisten allein deswegen nicht verfolgt werden können, weil die Tatverdächtigen sich hinter anonymisierenden Uniformen und Helmen verbergen. Mit einer Kennzeichnung, sei sie in Form von Namensschildern oder eines Nummerncodes, welcher der Dienststelle eine Identifizierung ermöglicht, ist einfache Abhilfe möglich. Der Rechtsstaatsgedanke gebietet es, diese Abhilfe auch vorzunehmen.
4. Eine Kennzeichnungspflicht stellt keinen Generalverdacht gegen Polizisten dar, sondern soll lediglich denjenigen Polizisten, die sich Verfehlungen schuldig machen, den Schutzschild ihrer Anonymität nehmen. Kennzeichnung von Polizeibeamten ist eine Maßnahme, welche die Transparenz staatlichen Handelns unterstreicht und damit das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Polizei stärkt. Hiervon wird auch die Masse der gesetzeskonformen Polizeibeamten profitieren.
5. Bedenken, eine Kennzeichnungspflicht führe zu einer persönlichen Gefährdung von Polizeibeamten oder setze sie der Gefahr unzutreffender Anschuldigungen aus, lassen sich nicht belegen. Im europäischen und außereuropäischen Ausland gibt es keine negativen Erfahrungen mit der Kennzeichnungspflicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass alle Polizistinnen und Polizisten der Bundespolizei während ihrer dienstlichen Tätigkeit durch das Tragen von Namensschildern oder einer einprägsamen

Nummernkombination auf Uniformen und Helmen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss für Bürger bzw. Dienststellen eine persönliche Identifizierung zulassen. Sie ist sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite von Uniformoberteilen und Helmen fest anzubringen.

Berlin, den 8. Februar 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Polizistinnen und Polizisten müssen sich bei der Wahrnehmung ihres Auftrages strikt an das Verhältnismäßigkeitsgebot halten. Wenden sie gegen Bürgerinnen und Bürger unrechtmäßig Gewalt an, sind sie genauso zu belangen wie andere Straftäter auch.

Die Umsetzung dieses Grundsatzes scheitert jedoch häufig daran, dass Tatverdächtigen ihre Schuld individuell nachgewiesen werden muss. Eine individuelle Identifizierung ist gerade bei solchen Polizisten, die im Rahmen geschlossener Einheiten etwa bei Demonstrationen oder Fußballspielen eingesetzt werden, häufig nicht möglich. Dies gilt vor allem dann, wenn sie volle Einsatzmontur tragen und Helme aufsetzen. Die betroffenen Bürger können in einer Menge gleichuniformierter, Helme tragender Polizisten keine einzelnen Personen identifizieren.

Dass manche Polizisten im Schutze ihrer Anonymität ungesühnt Straftaten begehen, ist unzweifelhaft. Im Jahr 2008 hat der Berliner Polizeipräsident ein Gutachten an der Freien Universität Berlin in Auftrag gegeben, das 143 Fälle von Körperverletzung und anderen Straftaten von Polizeibeamten untersucht hat. Ergebnis: „Die Untersuchung ergab, dass in mindestens zehn Prozent der Fälle eine Kennzeichnung der Polizeibeamten die Ermittlungen erleichtert und die Wahrscheinlichkeit der Klärung der Vorwürfe erhöht hätte.“ (zitiert nach Amnesty International: „Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland“, Berlin 2010). Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International zählt mehrere Fälle auf, bei denen eine Strafverfolgung an der nicht möglichen Identifizierung der Täter scheiterte.

Im Jahr 2005 war es bei einer Razzia in einer Berliner Diskothek zu schwerwiegenden Misshandlungen unbeteiligter Personen durch ein Sondereinsatzkommando (SEK) gekommen. Die Opfer konnten keinen der Beamten identifizieren, gleichwohl erhielten sie vom Land Berlin eine Entschädigung, weil die Rechtswidrigkeit des polizeilichen Handelns eindeutig feststand. Das Land Berlin hat hieraus die Konsequenzen gezogen und SEK-Beamte verpflichtet, Kennzeichnungen zu tragen, ohne dass dies nachteilige Folgen für die Polizisten nach sich gezogen hätte. Mittlerweile hat das Land Berlin die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf alle Polizeibeamten beschlossen.

Eine Kennzeichnung von Polizeibeamten trägt auch dem Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit Rechnung, wie er im Europäischen Kodex der Polizeiethik niedergelegt ist. Im zugehörigen Kommentar des Ministerrates heißt es: „Ohne die Möglichkeit, einen Polizisten oder eine Polizistin persönlich zu identifizieren, wird der Begriff der persönlichen Verantwortung aus der Perspektive der Öffentlichkeit sinnentleert.“ (CM(2001)131 Add III, Artikel 45).

In einer Kennzeichnungspflicht ein allgemeines Misstrauensvotum gegen Polizeibeamte zu sehen, ist ein gravierendes Missverständnis. Es geht nicht um Misstrauen, sondern vielmehr um Vertrauen in eine rechtsstaatlich handelnde Polizei. Wenn eine Identifizierung jener Minderheit von Polizisten, die Straftaten an Bürgerinnen und Bürgern begehen, möglich ist, können entsprechende Vorwürfe auch individuell erhoben werden und treffen nicht pauschal die Polizei als anonyme Verkörperung der Staatsmacht. Polizisten könnten anhand von Zeugenaussagen nicht nur belastet, sondern auch entlastet werden, auch dann, wenn sie volle Einsatzmontur getragen haben. Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht garantiere die individuelle Zurechenbarkeit staatlichen Handelns und trage damit „zur nachhaltigen Vertrauensbildung zwischen Bürgern und Polizei bei“, so der Deutsche Anwaltverein (DAV) e. V. in einem Positionspapier vom Juli 2010.

Gegnerische Positionen behaupten, eine Kennzeichnung gefährde die Polizeibeamten. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Kennzeichnungspflicht für Angehörige der Bundespolizei“ (Bundestagsdrucksache 17/3743) geht die Bundesregierung von einem Gegensatz zwischen dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Transparenz und den Interessen der Polizeibeamten aus. Sie unterstellt, eine Kennzeichnung würde zu körperlichen Übergriffen und unberechtigten Anschuldigungen führen, kann für diese Behauptungen aber keinerlei Nachweise erbringen.

Erfahrungen aus dem Ausland können solche Befürchtungen ebenfalls nicht bestätigen. In Spanien sind sowohl Angehörige der Policía Nacional als auch der Guardia Civil zum Tragen von Nummernschildern verpflichtet, ebenso die Polizei von Katalonien. Auch in Großbritannien tragen Polizisten individuelle Nummern. In mehreren US-amerikanischen Großstädten ist das Tragen von Namensschildern Pflicht. Der DAV fasst zusammen: „Bei Untersuchungen fand man z. B. in New York keinen Hinweis auf ein Anwachsen von rechtswidriger Bedrohung von Polizeibeamten. Gleiches galt für Detroit und Los Angeles“ – und dies, obwohl es sich bei den genannten Städten zweifellos um Kriminalitätsschwerpunkte handelt.

Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Polizeibeamte subjektiv annehmen, eine namentliche Kennzeichnung erhöhe das Gefährdungspotenzial. Um solchen Ängsten zu begegnen, kann ihnen die Möglichkeit einer pseudoanonymisierten Kennzeichnung durch einen für die Bürgerinnen und Bürger leicht einprägsamen Nummerncode eingeräumt werden, der von Seiten der Dienststelle individuell zugeordnet werden kann.

Ein genereller Verzicht auf eine Kennzeichnung wäre jedenfalls ein fatales Signal: Es würde bedeuten, den wenigen Straftätern in den Reihen der Polizei weiterhin das Gefühl zu geben, in voller Einsatzmontur und mit heruntergeklappten Visieren faktisch außerhalb des Gesetzes zu stehen.

Letztlich geht es bei einer Kennzeichnungspflicht darum, rechtsstaatliche Standards herzustellen. Der DAV hat festgestellt: „Eines der tragenden Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates ist die Kontrollierbarkeit staatlicher Macht.“ Eine moderne Gesellschaft muss von ihrer Polizei erwarten können, dass sie offen, transparent und bürgernah auftritt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333